findende nit passirt: und zurugg
gewiesen werden khinde. Sonsten aber ist auf
negsten ~~Erchtag~~ in der Frühe auf den obst:
Platz offentlich zu publiciren, daß keine frembde
Metzg sich unterstehen soll, einiches Rinds:
fleisch zum Verkhauff alhero zu bring,
auch daß Jungefleisch zu den Wochen=
Mörckhten an khein andern Orth, als
am Ziegelstadl zu schlachten, insonderheit
aber khein unzeitig oder unfrisches
Vich zum Khauff herzubringen, bey
Straff, auch Kleurst des Vichs.

Weillen Peter Rainer Burg und Handels:
mann, bey Jungst vorgenommenen
General=Straiff, auf erfordern des hl. Schützen=
Meisters nit erschienen, als ist denselben, sollich
erzeugten ungehorsambs halber, bey negst
erhaltenden Raths Session ein ernstlicher
Verweis zugeben, und mithin aufzutragen,
in Dei khünfftigen begebenheiten sich seiner
abgelegten Burgerl. pflicht gemäß, besser
und anständig aufzuführen, damit man
nit bemüest werde, wider Ihne ein ernstl. es
einsehen zuthun, dem hl. Schützen Meister Zallinger
aber ist ~~[illegible]~~ aufzutragen, den Rainer v. der Schützen=
Compagnia zu cassiren, welchen fahls er
~~aber~~ alsdann bey der Miliz zu inrollieren
ist.